

# ZH\_OBERGERICHT SB240539 vom 23. September 2025

ZH Obergericht, 2025-09-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB240539](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240539)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB240539 du 23 septembre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT SB240539 del 23 settembre 2025

## Erwägungen

### E. 1

Gegen das eingangs wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichtes Dietikon, Einzelgericht in Strafsachen, vom 22. Oktober 2024 liess der Beschuldigte rechtzeitig die Berufung anmelden und hernach erklären (Urk. 29; Urk. 38). Innert der mit Präsidialverfügung vom 11. Dezember 2024 angesetzten Frist zur Erklärung einer Anschlussberufung oder Stellung eines Antrags auf Nichteintretens (Urk. 40) ersuchte die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland um Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 42).

#### E. 1.1

Die Vorinstanz belegte den Beschuldigten mit einer Landesverweisung von 5 Jahren (Urk. 37 S. 20).

#### E. 1.2

Im Berufungsverfahren beantragte der Beschuldigte ein Absehen von der Landesverweisung, das er im Wesentlichen mit dem von ihm begehrten Freispruch begründete (Urk. 50 S. 9). Die Staatsanwaltschaft ersuchte um Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 42). 2. Beurteilung

#### E. 1.3

Was die konkrete Strafzumessung anbelangt, so stellt der versuchte Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB vorliegend das abstrakt schwerste Delikt dar, sodass für diese Tat die Einsatzstrafe festzulegen ist, welche hernach mit der Strafe für den Hausfriedensbruch asperiert wird. Im Übrigen sind keine aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich, welche es rechtfertigen würden, den ordentlichen Strafrahmen zu verlassen. 2. Strafart Nachdem aus den aktenkundigen Strafregisterauszügen keine Vorstrafe hervorgeht (Urk. 15/2 und 3; Urk. 48), sich eine Geldstrafe verschuldensangemessen erweist und eine genügende Warnwirkung auf den Beschuldigten haben dürfte, ist für den versuchten Diebstahl und den Hausfriedensbruch jeweils eine Geldstrafe aus-

- 11 - zufällen. Hinzu kommt, dass das Verschlechterungsverbot im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO einer Freiheitsstrafe ohnehin entgegensteht. 3. Konkrete Strafzumessung

### E. 2

In der Folge wurde auf den 23. September 2025 zur Berufungsverhandlung vorgeladen, wobei der Staatsanwaltschaft die Teilnahme freigestellt wurde

- 5 - (Urk. 44). Zur Verhandlung ist der Beschuldigte in Begleitung seiner amtlichen Verteidigerin erschienen (Prot. II S. 3).

#### E. 2.1

Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens haben die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Inwiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt insbesondere davon ab, in welchem Ausmass ihre mit der Berufungserklärung gestellten Anträge gutgeheissen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B\_1344/2019 vom 11. März 2020 E. 2.2). Ausnahmen von der allgemeinen Kostenregelung von Art. 428 Abs. 1 StPO sieht Art. 428 Abs. 2 StPO für die Fälle vor, dass die Voraussetzung für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen oder der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wurde.

### **E. 2.2**

Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. a GebV OG).

### **E. 2.3**

Der Beschuldigte vermag sich in zweiter Instanz mit seinem Antrag auf Freispruch vom Vorwurf des versuchten Diebstahls nicht durchzusetzen und das erstinstanzliche Urteil ist auch im Übrigen zu bestätigen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens – mit Ausnahme jener der amtlichen Verteidigung – somit ebenfalls vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen.

### **E. 2.4**

Die amtliche Verteidigerin, Rechtsanwältin MLaw X1.\_\_\_\_\_, macht vor Berufungsgericht ein Honorar von Fr. 6'991.90 (inkl. MWST) geltend (Urk. 51). Der Aufwand ist ausgewiesen und das geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der kantonalen Anwaltsgebührenverordnung. Unter Berücksichtigung der (von der Verteidigung im Wesentlichen bereits inkludierten) Aufwendungen für die heutige Berufungsverhandlung erscheint es mithin angemessen, die amtliche Verteidigerin pauschal mit insgesamt Fr. 7'000.– (inkl. MWST) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

- 18 -

### **E. 2.5**

Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten ist. Es wird beschlossen:

### **E. 3**

Nach Art. 10 Abs. 2 StPO würdigt das Gericht die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung. Gemäss Art. 10 Abs. 3 StPO geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus, wenn unüberwindliche Zweifel daran bestehen, dass die tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat erfüllt sind. Diese Bestimmung opera-

- 7 -  
tionalisiert den verfassungsmässigen Grundsatz der Unschuldsvermutung ("in dubio pro reo"; Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK). Sie verbietet es, bei der rechtlichen Würdigung eines Straftatbestands von einem belastenden Sachverhalt auszugehen, wenn nach objektiver Würdigung der gesamten Beweise ernsthafte Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt tatsächlich so verwirklicht hat, oder wenn eine für die beschuldigte Person günstigere Tatversion vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann (BGE 144 IV

345 E. 2.2). Liegen keine direkten Beweise vor, ist nach der Rechtsprechung auch ein indirekter Beweis zulässig. Beim Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offen lassen, können in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das den Schluss auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter erlaubt (Urteile des Bundesgerichtes 6B\_398/2024 vom 22. Juli 2025 E. 3.3.2; 6B\_1349/2022 vom 24. Januar 2025 E. 6.3.2; 6B\_546/2023 vom 13. November 2023 E. 1.3.2; 6B\_1149/2020 vom 17. April 2023 E. 2.3.2.2; 6B\_926/2020 vom 20. Dezember 2022 E. 1.4.3; 6B\_691/2022 vom 17. Oktober 2022 E. 3.2.2; je mit Hinweisen). Im Übrigen verlangt auch der "in dubio pro reo"-Grundsatz nicht, dass unbesehen auf den für die beschuldigte Person günstigeren Beweis abzustellen ist. Die erwähnte Entscheidregel kommt vielmehr nur und erst dann zur Anwendung, wenn nach erfolgter Beweiswürdigung als Ganzes relevante Zweifel am Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Lebenssachverhalts oder ernsthaft in Betracht fallende Sachverhaltsalternativen verbleiben (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.2; Urteile des Bundesgerichtes 6B\_1019/2021 vom 8. Dezember 2021 E. 1.3.3; 6B\_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.2.3 m.w.H.).

### **E. 3.1**

Tatkomponente

#### **E. 3.1.1**

Versuchter Diebstahl

##### **E. 3.1.1.1**

In objektiver Hinsicht ist vorderhand zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte spontan zur Tat geschritten ist, liess sich doch bei seiner Festnahme kein einschlägiges Werkzeug finden, was für fehlende Planung und Vorbereitung spricht. Der Beschuldigte drang sodann nicht in eine (bewohnte) Privatwohnung, bei der das Sicherheitsgefühl der betroffenen Bewohner notorischerweise stark tangiert wird, sondern in ein leerstehendes, im Umbau befindliches Gebäude ein. Das objektive Verschulden ist demzufolge insgesamt als noch leicht zu werten, wofür sich eine Einsatzstrafe im Bereich von 90 Tagessätzen Geldstrafe als angemessen erweist.

##### **E. 3.1.1.2**

In subjektiver Hinsicht ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich aus rein finanziellen Interessen zur Selbstbereicherung handelte, ohne dass eine Notsituation bestand (vgl. Urk. 37 S. 15), sodass die objektive Verschuldenskomponente durch die subjektive in keiner Weise gemindert wird.

##### **E. 3.1.1.3**

Dass es bei der versuchten Tatbegehung blieb, ist einzig dem Umstand geschuldet, dass der Beschuldigte aufgrund der installierten Videoüberwachungsanlage von seinem Vorhaben abliess. Der vollendete Versuch ist daher nur leicht strafmindernd zu berücksichtigen, wobei unklar bleibt, welche Diebesbeute der Beschuldigte im Erfolgsfall hätte machen können. Nach dem Gesagten rechtfertigt sich eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen.

#### **E. 3.1.2**

## Hausfriedensbruch

### **E. 3.1.2.1**

In objektiver Hinsicht ist bezüglich des Hausfriedensbruchs zu beachten, dass der Beschuldigte sich nur wenige Minuten in der Liegenschaft aufhielt. Wie erwähnt handelte es sich um ein leerstehendes, im Umbau befindliches Gebäude.

- 12 - Der Beschuldigte wendete zudem keine Gewalt auf, sondern gelangte über ein unverschlossenes Fenster im Erdgeschoss in das Gebäude. Insgesamt erscheint das Verschulden des Beschuldigten aufgrund des reinen Begleitcharakters des Delikts aber als leicht, sodass eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen als angemessen erscheint.

### **E. 3.1.2.2**

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich, sodass das subjektive Tatverschulden das objektive nicht zu reduzieren vermag. Bei isolierter Betrachtung rechtfertigt sich demgemäss eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen.

### **E. 3.1.2.3**

In Asperation zur bereits gewürdigten Strafe erweist sich aufgrund des zeitlichen und sachlichen engen Zusammenhangs eine Erhöhung der Geldstrafe um 30 Tagessätze auf 90 Tagessätze als angemessen.

## **E. 3.2**

Täterkomponente

### **E. 3.2.1**

Die Vorinstanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten anhand seiner Angaben korrekt zusammengefasst, sodass auf diese verwiesen werden kann (Urk. 37 S. 16). Anlässlich der Berufungsverhandlung ergänzte der Beschuldigte, dass er aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen und des täglichen Besuchs eines Deutschkurses sein Arbeitspensum auf 50 % reduziert habe und monatlich ein Einkommen von EUR 1'100.– erziele. Er verfüge in Deutschland über eine 5-jährige Aufenthaltsbewilligung, die bis ins Jahr 2027 gültig sei. In Albanien habe er die Grund- und Mittelschule absolviert und anschliessend die Berufsschule als Bautechniker besucht sowie eine Ausbildung als Zimmermann abgeschlossen, wobei seine Diplome in Deutschland nicht anerkannt seien (Prot. II S. 5 ff.). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten erweisen sich als strafzumessungsneutral.

### **E. 3.2.2**

Der Beschuldigte weist gemäss den aktenkundigen Strafregisterauszügen keine Vorstrafen auf (Urk. 39; Urk. 48; Urk. 15/2 f.), was sich ebenfalls strafzumessungsneutral auswirkt.

### **E. 3.2.3**

In Bezug auf das Nachtatverhalten ergibt sich, dass der Beschuldigte zwar bezüglich des Vorwurfs des Hausfriedensbruchs von Beginn weg geständig war,

- 13 - was indes der erdrückenden Beweislage geschuldet war. Der Beschuldigte zeigte sodann weder Einsicht noch Reue, weshalb sich sein Nachtatverhalten nicht strafmindernd auswirkt.

## **E. 4**

Zwischenfazit Nach Würdigung sämtlicher Strafzumessungsgründe erscheint es mithin angemessen, den Beschuldigten mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu bestrafen.

## **E. 5**

Tagessatzhöhe

### **E. 5.1**

Der Tagessatz beträgt in der Regel mindestens Fr. 30.– und höchstens Fr.3'000.–. Das Gericht bestimmt dessen Höhe nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB).

### **E. 5.2**

Die Höhe des Tagessatzes ist angesichts der weiterhin ungünstigen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten, wonach er aktuell ein monatliches Nettoeinkommen von EUR 1'100.– erzielt, von seiner Ehefrau und den Kindern im Alter von 14 und 19 Jahren getrennt lebt, Wohnkosten von EUR 700.– im Monat hat sowie Schulden in unbekannter Höhe aufweist und über kein Vermögen verfügt (Urk. 3/1 S. 8 f.; Prot. I S. 11 ff.; Prot. II S. 5 ff.), bei Fr. 30.– zu belassen.

## **E. 6**

Fazit

### **E. 6.1**

Der Beschuldigte ist demzufolge auch in zweiter Instanz mit einer Geldstrafe in der Höhe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu bestrafen. Die Frage nach der Ausfällung einer Verbindungsbusse, wie von der Staatsanwaltschaft vor Vorinstanz beantragt (Urk. 16 S. 4), erübrigt sich aufgrund des vorliegend zu beachtenden Verschlechterungsverbots.

### **E. 6.2**

Das Gericht rechnet die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses bzw. eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, an die Strafe an (Art. 51 StGB). Ein Tag Haft entspricht dabei einem Tagessatz der Geldstrafe. Dementsprechend ist die ausgestandene Haft von 2 Tagen dem Beschuldigten an die Geldstrafe anzurechnen.

- 14 -

## **E. 7**

Vollzug Der Vollzug der Geldstrafe kann unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren ohne weiteres aufgeschoben werden, da der Beschuldigte gemäss den aktenkundigen Strafregisterauszügen keine Vorstrafen aufweist. Der Schuldspruch und die Aussicht auf den Vollzug der Geldstrafe im Falle einer erneuten Tatbegehung während der Probezeit dürften jedenfalls eine genügende Warnwirkung auf den Beschuldigten haben, um ihn von weiterer Delinquenz abzuhalten (vgl. Art. 42 Abs. 1 StGB). Schliesslich würde eine strengere Beurteilung der Vollzugsregelung ohnehin am Prinzip des in Art. 391 Abs. 2 StPO verankerten Verbots der reformatio in peius scheitern. VI. Landesverweisung 1. Ausgangslage

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.